



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Februar 2023
(OR. en)

6267/23
ADD 1
LIMITE
PV CONS 4
AGRI 50
PECHE 45

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)

30. Januar 2023

INHALT

Seite

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

LANDWIRTSCHAFT

4. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine..... 3
5. Chancen der Bioökonomie im Lichte aktueller Herausforderungen
mit besonderem Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten 3

Sonstiges

Landwirtschaft

6. b) Probleme mit zunehmenden Agrareinfuhren aus der Ukraine..... 3
- c) Befristete Ausnahmeregelung für den maximalen Schwellenwert
bei gekoppelten Einkommensstützungsmaßnahmen für das Antragsjahr 2023..... 4

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

LANDWIRTSCHAFT

4. **Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine** 5457/23
*Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten
Gedankenaustausch*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Lage auf den wichtigsten Agrarmärkten sowie von den Bemerkungen und Anträgen der Delegationen und den Antworten der Kommission.

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen, die die polnische Delegation im Namen der bulgarischen, der rumänischen, der slowakischen, der tschechischen und der ungarischen Delegation unter „Sonstiges“ zu Problemen mit zunehmenden Agrareinfuhren aus der Ukraine vorgelegt hatte (Dok. 5722/23).

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Informationen, die die ungarische Delegation mit Unterstützung der bulgarischen, der finnischen, der griechischen, der kroatischen, der polnischen, der slowakischen, der slowenischen und der zyprischen Delegation unter „Sonstiges“ über einen Antrag auf eine befristete Ausnahmeregelung für den maximalen Schwellenwert bei gekoppelten Einkommensstützungsmaßnahmen im Jahr 2023 (Dok. 5627/23) vorgelegt hatte.

5. **Chancen der Bioökonomie im Lichte aktueller Herausforderungen mit besonderem Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten** 5658/23
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über „Chancen der Bioökonomie im Lichte aktueller Herausforderungen mit besonderem Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten“ im Hinblick auf die Annahme aktualisierter Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Thema.

Sonstiges

Landwirtschaft

6. b) **Probleme mit zunehmenden Agrareinfuhren aus der Ukraine** 5722/23
Informationen der polnischen Delegation im Namen der bulgarischen, der polnischen, der rumänischen, der slowakischen, der tschechischen und der ungarischen Delegation

Punkt 6 Buchstabe b wurde zusammen mit Punkt 4 behandelt.

c) **Befristete Ausnahmeregelung für den maximalen Schwellenwert bei gekoppelten Einkommensstützungsmaßnahmen für das Antragsjahr 2023**

5627/23

Informationen der ungarischen Delegation mit Unterstützung der bulgarischen, der finnischen, der griechischen, der kroatischen, der polnischen, der slowakischen, der slowenischen und der zyprischen Delegation

Punkt 6 Buchstabe c wurde zusammen mit Punkt 4 behandelt.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 5610/23

Zu A-Punkt 2:

Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023

Annahme

ERKLÄRUNG SPANIENS (zur Mittelmeerverordnung)

„Spanien möchte darauf hinweisen, dass die Verordnung zwei Bestimmungen enthält, die sich auf die Fangobergrenze für Afrikanische Tiefseegarnelen und den Fischereiaufwand für Langleinenfischer beziehen und gegen die das Königreich Spanien beim Europäischen Gerichtshof Klage erhoben hat, bezüglich derer noch kein Urteil ergangen ist.“

ERKLÄRUNG SPANIENS (zur Stimmabgabe gegen die Verordnung über Fangmöglichkeiten für 2023 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer)

„Spanien bedauert, auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 11./12. Dezember 2022 das zweite Jahr in Folge gegen den endgültigen Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2023 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer stimmen zu müssen.

Der vorherige Vorschlag wurde zwar verbessert, was wir zu schätzen wissen, für eine positive Stimmabgabe Spaniens reichten diese Verbesserungen jedoch nicht aus – trotz der Bemühungen und Vorschläge Spaniens, die letztlich nicht akzeptiert wurden.

Die Europäische Kommission und das Königreich Spanien verfolgen eindeutig zwei unterschiedliche Ansätze für die Umsetzung des Mehrjahresplans für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer und für die Verwirklichung des Ziels dieses Plans, den höchstmöglichen Dauerertrag für die verschiedenen Fischbestände zu erreichen.

Während die Europäische Kommission es für notwendig hält, die Zahl der Fangtage für gezogenes Fanggerät im Mittelmeer weiter zu verringern, ist Spanien auf der Grundlage der wissenschaftlichen Berichte des STECF und anderer wissenschaftlicher Gremien weiterhin der Ansicht, dass die Verbesserung der Selektivität von gezogenem Fanggerät aus sozioökonomischer Sicht die geeignetste und ausgewogenste Herangehensweise ist, um weitere Fortschritte bei der Verbesserung der biologischen Lage der verschiedenen Bestände zu erzielen, die bereits insgesamt positive Anzeichen einer Wiederaufstockung und einer Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit aufweisen. Tatsächlich deuten Vorhersageszenarien des STECF darauf hin, dass für die Bestände Afrikanischer Tiefseegarnelen in spanischen Gewässern das Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags im Jahr 2025 erreicht würde, wenn diese Selektivitätsmaßnahme auf die Hälfte der Flotte angewandt würde und die Fangtage im Jahr 2023 nicht weiter verringert würden.

Nach Auffassung Spaniens bietet der endgültige Kompromissvorschlag jedoch keinen ausreichenden Anreiz zur Verbesserung der Selektivität von gezogenem Fanggerät für die im Fischereisektor tätigen Betreiber, die diesen Anreiz benötigen, um kurz- und mittelfristig den Einkommensverlusten zu begegnen, die die Durchführung dieser Maßnahme aufgrund der Verringerung des Fanggewichts mit sich bringen würde. Nach dem endgültigen Kompromissvorschlag würde der Fischereisektor seine Fangtage im Jahr 2023 erneut reduzieren – eine Verringerung der Fangtätigkeit um durchschnittlich fast drei Monate netto je Schiff seit der erstmaligen Umsetzung des Plans im Jahr 2020 –, wodurch spanische Fischereifahrzeuge im nächsten Jahr mehr Tage in Häfen verbringen werden als mit dem Fischfang.

Dies gefährdet die soziale und wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser Fischereifahrzeuge und ihrer Fischereiunternehmen, von denen die meisten familiengeführt sind, sowie die Nachhaltigkeit der Häfen, Märkte und Küstengemeinden des spanischen Mittelmeerraums, die von dieser Tätigkeit abhängen.

In jedem Fall wird Spanien weiterhin mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, die ein Interesse an dem Mehrjahresplan und der Verwirklichung seiner Ziele haben.“

Zu A-Punkt 2:

Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände
Annahme

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, IRLANDS, DER NIEDERLANDE, LITAUENS, ESTLANDS, SPANIENS, PORTUGALS UND SCHWEDENS

(zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf COD/03AS, RNG/03-, BLI/12INT-, BLI/24-, BLI/03A, COD/5BE6A, COD/07A, COD/7XAD34, HER/7G-K, PRA/2AC4-C, SOL/56-14, WHG/07A, JAX/2A-14, JAX/08C und SBR/678- im Jahr 2023)

„Da die Biomasse der Bestände COD/03AS, RNG/03-, BLI/12INT-, BLI/24-, BLI/03A, COD/5BE6A, COD/07A, COD/7XAD34, HER/7G-K, PRA/2AC4-C, SOL/56-14, WHG/07A, JAX/2A-14, JAX/08C und SBR/678- unter B_{lim} liegt und 2023 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, um die Erholung der Bestände gemäß den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 zu gewährleisten, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande, Litauen, Estland, Spanien, Portugal und Schweden, 2023 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieser Bestände.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION (zu unter vorläufigen TACs gemeinsam bewirtschafteten Beständen)

„Es werden vorläufige TACs festgesetzt, damit die Fischereitätigkeiten der EU-Flotten fortgesetzt werden können, ohne den Ergebnissen laufender internationaler Konsultationen vorzugreifen. Die Kommission wird die Lage der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen gemeinsam bewirtschafteten Bestände, für die vorläufige TACs gelten, zeitnah beobachten. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Quotenausschöpfung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen wird die Kommission eine Bestandsaufnahme vornehmen und zielgerichtete Vorschläge für das weitere Vorgehen und mögliche Änderungen der vorläufigen TACs, insbesondere in Bezug auf die Saisonabhängigkeit der Fangtätigkeiten, vorlegen, um den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht zu werden oder endgültige TACs festzulegen.“

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DER NIEDERLANDE UND DEUTSCHLANDS (zu den Haager Präferenzen)

„Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION (zu Kaisergranat, 8c, FU25 und 9a, FU26 und FU27)

„Die Kommission konsultierte den ICES im Jahr 2022 über die mögliche Durchführung eines Fischerei-Beobachtungsprogramms für Kaisergranat in der ICES-Division 8c, Funktionseinheit (FU)25 und in der Division 9a, FU26 und FU27. Der ICES teilte der Kommission mit, dass Fischerei-Beobachtungsprogramme für die Bewertung dieser Bestände nicht mehr erforderlich seien, und wies darauf hin, dass die Biomasse dieser Bestände als unter B_{lim} liegend angesehen werde. Die Kommission wird den ICES im ersten Quartal 2023 bitten, den Umfang der Fischereien anzugeben, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen könnte, ihre fischereiabhängigen Fangdatenreihen für Kaisergranat in der Division 8c, FU25, und in der Division 9a, FU26 und FU27 fortzusetzen und einen besseren Beitrag zu wissenschaftlichen Gutachten zu leisten.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND PORTUGALS (zu wissenschaftlichen Informationen über Rote Fleckbrasse in 10)

„Portugal verpflichtet sich, dem ICES die aktuellsten und umfassendsten wissenschaftlichen Daten für Rote Fleckbrasse im ICES-Untergebiet 10 (Azoren-Gründe) zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Grundlängleinen-Erhebung erhoben wurden, damit sie in den vom ICES verwendeten Index für die Bestandsentwicklung einfließen können. Wenn Portugal dem ICES solche neuen Daten übermittelt, wird die Kommission den ICES auffordern, die Erstellung aktualisierter Gutachten in Erwägung zu ziehen, die diese neuen Daten im Jahr 2023 enthalten.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND PORTUGALS (zu wissenschaftlichen Informationen über Seezunge in 8cde, 9 und 10)

„Portugal verpflichtet sich, dem ICES vollständige wissenschaftliche Daten für *Solea senegalensis* und *Pegusa lascaris* im Atlantik vor der iberischen Halbinsel (ICES-Untergebiet 9) zu übermitteln, und zwar getrennt von derartigen Daten, die es bereits für *Solea solea* bereitstellt. Ausreichende wissenschaftliche Daten würden Bewertungen auch für *Solea senegalensis* und *Pegusa lascaris* ermöglichen. Derzeit unterliegen alle Seezungenarten in den Divisionen 8cde, 9 und 10 (südlicher Golf von Biskaya, Atlantik vor der iberischen Halbinsel und Azoren-Gründe) einer kombinierten TAC für Seezunge, und der ICES erstellt MSY-Gutachten für *Solea solea* in den Divisionen 8c und 9a und für die beiden anderen Arten keinerlei Gutachten. Wenn Portugal dem ICES derartige neue Daten übermittelt, wird die Kommission den ICES ersuchen, die Erstellung von Gutachten für alle relevanten Seezungenbestände im südlichen Golf von Biskaya, in den iberischen Gewässern und in den Azoren-Gründen in Betracht zu ziehen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION (zu wissenschaftlichen Gutachten für Seezunge in 8a und 8b)

„Die Kommission stellt fest, dass der ICES in seinem Gutachten für 2023 einen Rückgang der fischereilichen Sterblichkeit bei Seezunge in den ICES-Divisionen 8a und 8b (Golf von Biskaya) für das Zwischenjahr 2022 gemeldet hat und dass der ICES die Rekrutierung in den letzten Jahren nach oben korrigiert hat. Die Kommission erinnert ferner daran, dass der ICES die letzte Benchmark für diesen Bestand 2013 festgelegt hat.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen beabsichtigt die Kommission, i) den ICES aufgrund der jüngsten Bewertung zu fragen, ob sich die Bestandsdynamik für Seezunge möglicherweise verändert hat, und ii) den ICES zu ersuchen, auf der Grundlage der ICES-Benchmark-Prioritätsregelung zu prüfen, ob Seezunge im Golf von Biskaya für eine Benchmark in Frage kommt. In diesem Zusammenhang wird die Kommission den ICES auch auffordern, i) verfügbare neue Modelle zu prüfen und neue Informationen über die Länge bei Reife aufzunehmen; ii) Umweltfaktoren zu untersuchen, die sich auf die Rekrutierung und die natürliche Mortalität auswirken könnten.“

ERKLÄRUNG FRANKREICHS UND SPANIENS (zu Verpflichtungen im Hinblick auf die Wolfsbarschfischerei im Golf von Biskaya)

„Frankreich und Spanien begrüßen den guten Zustand des Bestands von Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) im Golf von Biskaya in den ICES-Divisionen 8a und 8b und die auf nationaler Ebene umgesetzten verantwortungsvollen Maßnahmen.

Da der MSY-Wert vom ICES auf 3 398 Tonnen festgesetzt ist, verpflichtet sich Frankreich, seine nationale Bewirtschaftungsregelung im Jahr 2023 beizubehalten.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND BELGIENS (zur möglichen Unterstützung der belgischen Plattfischflotte)

„Aufgrund der drastischen Verringerung der Fangmöglichkeiten für Scholle im Bristolkanal (7FG) für 2023 werden die Kommission und Belgien innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens die Möglichkeiten dafür ausloten, dass für die betreffende belgische Plattfischflotte einschlägige und angemessene Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, in Anspruch genommen wird.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, SPANIENS, FRANKREICHS, POLENS UND PORTUGALS (zu Svalbard-Kabeljau)

„Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal bedauern, dass Norwegen die politische Vereinbarung zwischen der EU und Norwegen vom April 2022 nicht einhält, indem es für die EU keine Quote für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern festlegt, die den angestammten Rechten der EU und dem EU-Anteil für diesen Bestand entspricht. Die genannten Mitgliedstaaten erinnern an ihre langjährigen angestammten Fangrechte im Svalbard-Gebiet, wie sie unter den Pariser Vertrag von 1920 fallen. Sie fordern Norwegen nachdrücklich auf, die Rechte und Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Svalbard – einschließlich der Fangrechte – uneingeschränkt zu achten. Die genannten Mitgliedstaaten ersuchen Norwegen und die Kommission, rasch Konsultationen durchzuführen, um die gesamte EU-Quote für 2023 spätestens im März 2023 festzulegen. Sie erinnern ferner daran, dass 2021 aufgrund der von Norwegen verhängten Fangstopps insgesamt 5 143 Tonnen der EU-Kabeljauquote in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens nicht befischt werden konnten. Die Mitgliedstaaten bringen ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass Norwegen der EU diese Menge im bilateralen Austausch für 2023 noch nicht zur Verfügung gestellt hat. Diese Frage sollte so bald wie möglich gelöst werden.

Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal begrüßen die Bereitschaft der Kommission zu raschen Konsultationen mit Norwegen zu den oben aufgeführten Fragen.“

ERKLÄRUNG FRANKREICHS (zur Zuweisung von Aufzuchtkapazitäten für Roten Thun)

„Die Durchführung einer Bewertung der Bewirtschaftungsstrategie für Roten Thun, die auf der 23. außerordentlichen Tagung der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik beschlossen wurde, hat eine Erhöhung der Fangmöglichkeiten der Europäischen Union von 19 311 Tonnen im Jahr 2022 auf 21 503 Tonnen für die Jahre 2023-2025 ermöglicht. Um dem daraus resultierenden Anstieg des Angebots gerecht zu werden und zur Positionierung seiner Industrie auf den internationalen Märkten beizutragen, vertritt Frankreich die Auffassung, dass es eine Aufzucht- und Mastkapazität für Roten Thun erwerben sollte, die seinen Fangmöglichkeiten entspricht. Frankreich ist bereit, mit der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um diese Kapazität im Einklang mit den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik zu erlangen.“

ERKLÄRUNG IRLANDS (zu der Einigung über den auf der ICCAT-Jahrestagung im vergangenen Monat angenommenen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für Roten Thun (BFT))

„Irland begrüßt die Annahme eines neuen mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun auf der ICCAT-Tagung im vergangenen Monat, in dem die EU-Quote für den Zeitraum 2023-2025 nun 21,503 Tonnen beträgt und dem Vereinigten Königreich, das nunmehr als Vertragspartei anerkannt wurde, eine Gesamtzuteilung von 63 Tonnen zugeteilt wurde.

Irland vertritt die Auffassung, dass wenn eine Zuteilung für das Vereinigte Königreich angebracht ist, für Irland als EU-Mitgliedstaat angesichts der Fülle an Rotem Thun in den Gewässern um Irland ebenso ein Teil der EU-Quote zugeteilt werden sollte, um eine gezielte Fischerei zu ermöglichen.“

ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION (zur Übertragung von Makrelen von 2022 auf 2023)

„Die Kommission und der Rat nehmen zur Kenntnis, dass es 2022 innerhalb der EU eine nicht zugeteilte Quote von 12,460 t gibt. Unbeschadet der Beratungen über die interne Zuteilung von Makrelen werden der Rat und die Kommission weiterhin alle Möglichkeiten dafür ausloten, dass die EU in der Lage ist, ihre gesamte Makrelenquote zu nutzen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FINNLANDS, GRIECHENLANDS, IRLANDS, KROATIENS, LITAUENS, LUXEMBURGS, MALTAS, ÖSTERREICHS, PORTUGALS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, UNGARNS UND ZYPERNS (zur verstärkten Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals)

„In dem Bewusstsein, dass sich der Bestand des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) trotz der Bemühungen auf EU-Ebene und internationaler Ebene nach wie vor in einem kritischen Zustand befindet, wie im jüngsten ICES-Gutachten vom 3. November 2022 bestätigt wurde; unter Kenntnisnahme davon, dass der Erhaltungszustand des Europäischen Aals von der Weltnaturschutzunion (IUCN) als vom Aussterben bedroht eingestuft wurde, und unter Hinweis darauf, dass die Art in der europäischen Roten Liste der Süßwasserfische, in Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), in Anhang II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS), in der Liste gefährdeter Arten des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) und in Anhang III des Protokolls zum Übereinkommen von Barcelona aufgeführt ist; in Anerkennung dessen, dass die Rekrutierung von Aal zwar stabil ist, aber auf einem historischen Tiefstand bleibt und keine besonderen Anzeichen für eine Verbesserung erkennen lässt, dass die Stabilisierung des Bestands durch die Verringerung des Fischereiaufwands in vielen Mitgliedstaaten unterstützt worden sein dürfte, dass die Wiederauffüllung des Bestands ein langfristiges Ziel ist, das eine umfassendere Bekämpfung der Abwanderung von Laichfischen erfordert, insbesondere durch die Wiederherstellung von Lebensräumen und eine verbesserte Anbindung der Flüsse und die Begrenzung der Bestandsnutzung;

in dem Bewusstsein, dass die Aal-Mortalität durch eine Vielzahl von Belastungen wie Wasserkraftwerke und Pumpstationen sowie andere Barrieren in Flüssen, durch Verlust und Verschlechterung von Lebensräumen, durch gewerbliche Fischerei und Freizeitfischerei in Meeres-, Küsten- und Binnengewässern, durch Verschmutzung, Schadstoffe, Krankheiten, Raubtiere und durch den Klimawandel verursacht wird;

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die bereits im Rahmen der auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom Dezember 2017 vereinbarten Gemeinsamen Erklärung zur verstärkten Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (Kommission und Mitgliedstaaten), der GFCM-Empfehlung GFCM/42/2018/1 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für Europäischen Aal im Mittelmeer in der durch die GFCM-Empfehlung GFCM/45/2022/1 geänderten Fassung, der Ministererklärung der Ostseekonferenz ‚Our Baltic Conference‘ und des HELCOM-Aktionsplan für das Ostseegebiet, der OSPAR-Empfehlung 2014/15 zur Förderung des Schutzes und der Erhaltung des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*), der konzertierten Maßnahmen des CMS für den Europäischen Aal und der Schlussfolgerungen des Rates zur Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 eingegangen wurden;

unter Kenntnisnahme davon, dass die Mitgliedstaaten bereits Anstrengungen unternehmen, um den Bestand des Europäischen Aals wiederaufzubauen bzw. wiederaufzufüllen, und dass der drastische Rückgang des Bestands zwar gestoppt wurde, der Bestand jedoch auf einem historischen Mindestniveau verharrt;

unter Kenntnisnahme davon, dass die Kommission in ihrer Bewertung der Aalverordnung – unterstützt durch die externe Evaluierungsstudie – im Jahr 2020 zu dem Schluss kam, dass die Umsetzung der Aalverordnung verbessert werden muss und ein höheres Ambitionsniveau erforderlich ist, wobei der Schwerpunkt stärker auf nicht fischereibezogene Auswirkungen gelegt werden muss, und dass in den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Bewertung bewährte Verfahren für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Aal ermittelt wurden;

unter Kenntnisnahme davon, dass bei der Verwirklichung des Ziels der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (sogenannte ‚Aalverordnung‘), wie vom ICES in seinem Gutachten vom 30. Mai 2022 über die technische Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne der Mitgliedstaaten bestätigt, insgesamt keine Fortschritte zu verzeichnen sind;

unter Kenntnisnahme davon, dass zwischen den Mitgliedstaaten und/oder ihren Regionen und/oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern grenzüberschreitende Abkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der grenzüberschreitenden natürlichen Lebensräume des Aals bestehen;

in Bekräftigung dessen, dass dringend Maßnahmen und weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Erholung des Bestands in seinem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet sicherzustellen, und dass die Maßnahmen verstärkt werden müssen, um die durch alle anthropogenen Belastungen verursachte Aalsterblichkeit in allen Lebensstadien des Aals weiter zu verringern und die Abwanderung geschlechtsreifer erwachsener Aale in die offene See zum Laichen in der Sargassosee zu erhöhen;

in der Erwägung, dass mit den jährlichen EU-Verordnungen zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten eine vorübergehende Schließung der Aalfischerei in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete und im Mittelmeer eingeführt wurde und dass vereinbart wurde, diese Schonzeit(en) im Einklang mit den Wanderungsmustern der Art zu verlängern, und dass die mögliche Wechselwirkung mit den nationalen Aalbewirtschaftungsplänen überwacht werden muss;

in Anbetracht der Notwendigkeit, mit Drittländern im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet des Europäischen Aals zusammenzuarbeiten, um einen umfassenden und koordinierten Ansatz für die Bestandserholung unter allen Beteiligten sicherzustellen;

unter Begrüßung der Entscheidung der GFCM, bis 2023 zusammen mit Nicht-EU-Ländern einen langfristigen Bewirtschaftungsplan für den Europäischen Aal im Mittelmeer zu erarbeiten und umzusetzen, und unter Betonung dessen, dass die EU sich verpflichtet hat, auf der GFCM-Jahrestagung 2023 einen einschlägigen Vorschlag vorzulegen;

in der Erkenntnis, dass die Erholung des Europäischen Aals, bei dem es sich um eine wandernde und langlebige Art handelt, einen umfassenderen Ansatz und weitreichende Maßnahmen in allen Aallebensräumen und in allen Phasen des Lebenszyklus des Aals vom Glasaal über den Gelbaal bis zum Silberaal erfordert;

unter Kenntnisnahme davon, dass die Kommission im Juni 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur im Rahmen der Biodiversitätsstrategie für 2030 angenommen hat, die darauf abzielt, geschädigte Ökosysteme bis 2050 wiederherzustellen und unter anderem 25 000 km Flusskilometer in frei fließenden Flüsse umzuwandeln und bestimmte Lebensräume in Küsten- und Binnenfeuchtgebieten, Lagunen und Mündungsgebieten wiederherzustellen;

unter Kenntnisnahme davon, dass die Kommission beabsichtigt, Anfang 2023 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu erörtern, wie die Umsetzung ihrer nationalen Aalbewirtschaftungspläne, der Maßnahmen im Rahmen der Aalverordnung und der einschlägigen Rechtsvorschriften verbessert werden kann;

unter Kenntnisnahme davon, dass der Kooperationsansatz je nach den durchzuführenden Maßnahmen finanzielle Unterstützung durch verschiedene Finanzierungsinstrumente für Erhaltungsmaßnahmen zur Unterstützung eines umfassenderen Schutzes der biologischen Vielfalt umfasst, die der Erholung des Bestands des Europäischen Aals zugutekommen, einschließlich der Wiederherstellung von Flüssen und der Beseitigung von Barrieren (LIFE, Horizont Europa, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, EMFAF und InvestEU)

besteht Einvernehmen über einen verstärkten Schutz des Bestands des Europäischen Aals (Anguilla anguilla).

Zu diesem Zweck gilt Folgendes:

1. Die Kommission und Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, die Slowakei, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern einigen sich auf diese gemeinsame Erklärung als verstärkte Zusammenarbeit beim Wiederaufbau des Bestands des Europäischen Aals. Diese verstärkte Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen für Binnen- und Meeresgewässer zur Wiederherstellung des Bestands und seiner Lebensräume, die die Grundlage für eine künftige nachhaltige und rentable Aalfischerei und -zucht bilden.
2. Die genannten Mitgliedstaaten werden ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung ihrer Aalbewirtschaftungspläne und -maßnahmen im Rahmen der Aalverordnung verstärken, wobei wirksamen Erhaltungsmaßnahmen in allen Lebensräumen zur Bewältigung aller anthropogenen Mortalitätsfaktoren Vorrang eingeräumt wird und gegebenenfalls der Schwerpunkt stärker auf Belastungen in Binnengewässern und nicht fischereibedingte Mortalitäten gelegt wird. Damit werden diese Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen nationalen und regionalen Verwaltungen verstärken, die für die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen und Aktionen für die Gewährleistung eines koordinierten und kohärenten Konzepts für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Bestands des Europäischen Aals zuständig sind.
3. Diejenigen Mitgliedstaaten, die ihren Aalbewirtschaftungsplan noch nicht erstellt haben, werden dies gegebenenfalls unverzüglich tun und ihn bis Mitte 2023 der Kommission zur Genehmigung vorlegen.
4. Für die grenzüberschreitenden und transnationalen Gebiete mit natürlichen Aallebensräumen erstellen die betroffenen Mitgliedstaaten – soweit angemessen und möglich – einen oder mehrere grenzübergreifende Aalbewirtschaftungspläne und legen sie der Kommission zur Annahme vor.
5. Erreichen die nationalen Aalbewirtschaftungspläne ihre eigenen Ziele in Bezug auf die fischereiliche Sterblichkeit und die Abwanderung der Biomasse nicht, so wenden die betreffenden Mitgliedstaaten so bald wie möglich ihre internen Aalfischereimaßnahmen mit gleicher Wirkung an, wie sie in der Verordnung über die Fangmöglichkeiten vereinbart wurden.
6. Die genannten Mitgliedstaaten werden die derzeitigen Verfahren zur Bestandsaufstockung überprüfen, um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel eingesetzt werden, um die tatsächlichen Erhaltungsmaßnahmen zu unterstützen, die zur Erholung des Aalbestands beitragen.

7. Die genannten Mitgliedstaaten werden die EU-Mittel besser nutzen, auch für die Zwecke der biologischen Vielfalt im weiteren Sinne, die der Erholung des Aalbestands zugute kommen.
8. Die genannten Mitgliedstaaten werden gegebenenfalls die Kontrolle der Aalfischerei verbessern und ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Aalfischerei und des illegalen Handels mit Aalen – insbesondere mit Glasaalen – verstärken und die Einhaltung der CITES-Beschränkungen für den internationalen Handel sowie der Entscheidung der EU-Mitgliedstaaten über Null-Ausfuhr- und -Einfuhrquoten für Europäischen Aal sicherstellen. Die Mitgliedstaaten werden jede Anlandung von Glasaal kontrollieren.
9. Die genannten Mitgliedstaaten werden die Kontrolle, Umsetzung und Durchsetzung der verabschiedeten Maßnahmen für den Europäischen Aal verstärken, um EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und illegale Fischerei, Wilderei und illegalen Handel zu bekämpfen. Die Kommission wird die genannten Mitgliedstaaten dabei unterstützen, indem sie eine Überarbeitung der spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme (SCIP) vorschlägt, die die Kontrolle bei Aal durch Zieleckwerte für die Inspektion von 100 % der an Land verbrachten Aalfänge verstärken würde. In diesem Zusammenhang wird die Kommission eine Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1986 der Kommission über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm vorschlagen. Darüber hinaus werden die genannten Mitgliedstaaten die Intensität der Kontrollen unzulässiger Fanggeräte in ihren Gewässern sowie die Kontrollen auf dem Markt und an ihren Außengrenzen verstärken und erforderlichenfalls miteinander, mit der EFCA und mit Europol zusammenarbeiten, um illegale Fischerei, Wilderei und illegalen Handel durch geeignete Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen zu unterbinden. Darüber hinaus wird die Sachverständigengruppe der EU für Fischereiaufsicht unter dem Vorsitz der Kommission als Forum genutzt, um Transparenz bei der Wahl der Schonzeiten durch alle Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
10. Diese Mitgliedstaaten werden die Qualität und Vollständigkeit der Daten und Informationen verbessern, die erforderlich sind, um Folgendes zu unterstützen: i) die wissenschaftliche Bewertung des Bestands durch geeignete wissenschaftliche Gremien, ii) die Fortschrittsberichte gemäß Artikel 9 der Aalverordnung, iii) die Überwachung der Marktpreise für Aale von weniger als 12 cm Länge gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Aalverordnung im Rahmen einer gemeinsamen vereinbarten EU-Methodik.
11. Die genannten Mitgliedstaaten werden sich innerhalb der Grenzen ihres institutionellen Rahmens bemühen, alle drei Jahre Fortschrittsberichte über die Umsetzung ihrer Aalbewirtschaftungspläne vorzulegen – wobei der nächste derartige Bericht bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen ist –, bis stichhaltige wissenschaftliche Erkenntnisse über Anzeichen für eine Erholung der Aalpopulation in ganz Europa vorliegen. Die Berichte sollten gemäß Artikel 9 der Aalverordnung erstellt werden.
12. Die Kommission verpflichtet sich, die in Bezug auf Aal bestehenden Anliegen in den künftigen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme aufzunehmen, der zur Biodiversitätsstrategie für 2030 gehört.

13. Im Jahr 2023 werden die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten die Ausarbeitung des langfristigen Bewirtschaftungsplans der GFCM für den Europäischen Aal und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten unterstützen. In Kenntnis des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beratenden Ausschusses der GFCM, wonach alle Quellen der anthropogenen Mortalität angegangen werden müssen, werden die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um Sofortmaßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung sowohl der Lebensräume (mit Lagunen als Schwerpunkt) als auch der Migrationsrouten zu entwickeln. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden sich insbesondere aktiv an der zweiten Phase des GFCM-Forschungsprogramms beteiligen, deren Aufgabe darin besteht, 1. eine sozioökonomische Analyse der vorgeschlagenen Schließung vorzunehmen, 2. eine standardisierte fischereiu unabhängige Überwachung aller Lebensstadien von Aal in Verbindung mit langfristigen Maßnahmen zur Überwachung fischereia abhängiger Daten unter Einbeziehung der Fischer durchzuführen, 3. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Interessenträger durchzuführen, 4. Modalitäten für Entschädigungsregelungen für Fischer auszuarbeiten und 5. an wichtigen Standorten Pilotstudien durchzuführen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden sich auch an der Bewertung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Schonzeiten durch alle Vertragsparteien beteiligen und die Arbeit des Ausschusses für die Überwachung der Einhaltung erleichtern und so zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen beitragen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS UND ZYPERNS (zu ICCAT-Beständen, Kontrollprogrammen und IUU-Fischerei)

„Griechenland und Zypern sprechen sich gegen die jüngste ICCAT-Vereinbarung aus, insbesondere über den Weißen Thun im Mittelmeer, die eine ungerechtfertigte Erhöhung der Quotenzuweisung an die Türkei vorsieht. Angesichts dessen, dass türkische Fischereifahrzeuge weiterhin illegale, ungemeldete und unregulierte Tätigkeiten (IUU-Tätigkeiten) in der Ägäis und im östlichen Mittelmeer betreiben, bedarf es eines Ansatzes der Sorgfaltspflicht und einer stärkeren Einbeziehung der Europäischen Kommission und der EFCA im Einklang mit dem einschlägigen EU-Rahmen, um IUU-Fischereitätigkeiten in diesem Gebiet wirksam zu bekämpfen.

In diesem Zusammenhang ist es auch von größter Bedeutung, dass die Kommission die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates, mit der ein umfassendes und wirksames Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei geschaffen wird, wirksam umsetzt.

Darüber hinaus ersuchen Griechenland und Zypern die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) um zusätzliche gezielte operative Unterstützung für Griechenland und Zypern, darunter Patrouillenschiffe, den Einsatz von Luftfahrzeugen sowie Satellitenbilder und einschlägige Schulungen für den Einsatz von Überwachungstechnologien. Dies sollte alle Seegebiete Zyperns sowie die angrenzenden Hochseegebiete im Norden und Nordosten der Insel umfassen.

Griechenland und Zypern ersuchen die Kommission, sich damit einverstanden zu erklären, dass solche zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der EFCA-Koordinierung für die gemeinsamen Einsatzpläne (JDP) für das Mittelmeer durchgeführt und so entwickelt werden sollten, dass alle Seegebiete beider Länder sowie die angrenzenden Hochseegebiete vollständig abgedeckt sind, damit die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die von der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommenen Überwachungs-, Kontroll- und Einhaltungsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden können. Diese Maßnahmen sollten mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und des EU-Rechts im Einklang stehen und darauf abzielen, eine Kultur der Einhaltung der Vorschriften gegen IUU-Fischereitätigkeiten und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern.“

ERKLÄRUNG SPANIENS, PORTUGALS UND GRIECHENLANDS

„Spanien, Portugal und Griechenland bedauern die fehlende zusätzliche Zuteilung für Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei von bestimmten Inselgruppen in Griechenland (Ionische Inseln), Spanien (Kanarische Inseln) und Portugal (Azoren und Madeira), was bedeutet, dass die 2018 im Rahmen der ICCAT erworbenen Rechte, in denen die besonderen Bedingungen der genannten Flotten anerkannt wurden, verloren gehen. Wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, eine Kompromisslösung zu finden, um die zusätzliche Quote beizubehalten.

Wir sind der Auffassung, dass diese Flotten weiterhin von der Union unterstützt werden sollten, damit im Einklang mit ihrer Politik in den verschiedenen Gremien gehandelt wird, in denen sie die handwerkliche Küstenfischerei nach Thunfisch in den Regionen in äußerster Randlage verteidigt.“

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

„Die Niederlande nehmen Kenntnis vom Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände.

Obwohl wir der allgemeinen Verordnung zustimmen, bestehen nach wie vor Bedenken der Niederlande hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der darin enthaltenen Maßnahmen in Bezug auf Aal. Die Niederlande setzen sich für die Wiederauffüllung des Aalbestands ein. Daher verfügen wir über einen nationalen Wiederauffüllungsplan für den Aalbestand. Die Schließung der Fischerei für alle Lebensstadien von Aal für sechs Monate hat schwerwiegende sozioökonomische Folgen. Gleichzeitig werden die Auswirkungen auf die Erholung des Aalbestands begrenzt sein, da die Aalsterblichkeit hauptsächlich durch andere Faktoren als die Fischerei verursacht wird.

Die Niederlande befürworten einen verhältnismäßigen und ganzheitlichen Ansatz durch eine Stärkung der Aalverordnung. Auf diese Weise können sowohl alle Mortalitätsfaktoren als auch sozioökonomische Aspekte berücksichtigt werden.“

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, FRANKREICHS, ITALIENS, GRIECHENLANDS, DER NIEDERLANDE, POLENS, SPANIENS UND SCHWEDENS (zu Aal)

„Das Ergebnis der politischen Einigung über die Fangmöglichkeiten für 2023 für Aal hat erhebliche Auswirkungen für die Fischer und den Aquakultursektor Dänemarks, der Niederlande, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Polens, Spaniens und Schwedens. Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Polen, Spanien und Schweden betreiben in Meeresgewässern, Übergangsgewässern und angrenzenden Brackgewässern in geringem Umfang traditionelle, handwerkliche Aalfischerei mit schonenden Fanggeräten. Angesichts des kritischen Zustands des Bestands des Europäischen Aals sind geeignete langfristige Maßnahmen für alle Phasen des Lebenszyklus des Aals und alle Aal-Fanggebiete erforderlich. Die Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals ist eine gemeinsame Verantwortung, die ein Handeln sowohl auf regionaler Ebene als auch im gesamten Verbreitungsgebiet des Europäischen Aals erfordert, damit sich diese Maßnahmen positiv auswirken. Für Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Polen, Spanien und Schweden ist es wichtig, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals europaweiter Natur sind und dass alle die Sterblichkeit beeinflussenden anthropogenen Faktoren auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund sind Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Polen, Spanien und Schweden nicht der Ansicht, dass Maßnahmen, die sich auf eine jährliche Verordnung für die Fischerei in Meeres-, Übergangs- und angrenzenden Gewässern beschränken, für die Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals wirksam sind, und plädieren daher für einen ganzheitlicheren und langfristigeren Ansatz wie eine Überarbeitung der Verordnung über den Europäischen Aal.

Angesichts der schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen für die Fischer und Aquakulturbetriebe Dänemarks, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, der Niederlande, Polens, Spaniens und Schwedens, die von der verlängerten Schonzeit betroffen sind und vielfach nun Gefahr laufen, ihr Gesamteinkommen für sich und ihre Familien zu verlieren, ersuchen wir die Kommission, die Möglichkeiten für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen des EMFAF auf diese Fischer und Aquakulturbetriebe auszuweiten.“

ERKLÄRUNG KROATIENS, FRANKREICHS, ITALIENS, MALTAS, PORTUGALS UND SPANIENS (über den internen Aufteilungsschlüssel der EU für Roten Thun (BFT))

„Kroatien, Frankreich, Italien, Malta, Portugal und Spanien begrüßen das Ergebnis der 23. Sondertagung der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, die vom 14. bis zum 21. November 2022 stattgefunden hat und bei der die EU-Quote für BFT für den Dreijahreszeitraum 2023 bis 2025 angehoben wurde.

Die erheblichen Anstrengungen, die unsere Fischer im Laufe der Jahre durch die Verkleinerung der BFT-Fischerei unternommen haben, haben eine wichtige Rolle für die Erholung der Art gespielt. Kroatien, Frankreich, Italien, Malta, Portugal und Spanien halten es für unerlässlich, dass die Erhöhung der BFT-Quote den Fischern zugute kommt, die in der Vergangenheit am stärksten von diesen Erhaltungsbemühungen betroffen waren. In diesem Zusammenhang fordern die genannten Mitgliedstaaten, dass der interne Aufteilungsschlüssel der EU für BFT unverändert und unangetastet bleibt.“

ERKLÄRUNG SPANIENS (zur Erhöhung der Aufzucht und Einsatzkapazität in Zuchtbetrieben für Roten Thun)

„Die Fangmöglichkeiten der Europäischen Union wurden aufgrund des auf der 23. Sondertagung der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik auf der Grundlage der Bewertung der Bewirtschaftungsstrategie für Roten Thun angenommenen Übereinkommens von 19 311 Tonnen im Jahr 2022 auf 21 503 Tonnen für die Jahre 2023-2025 erhöht.

Daher ersucht Spanien darum, dass seine Aufzucht- und Einsatzkapazität in Zuchtbetrieben proportional zu den Fangmöglichkeiten erhöht wird, um den Erfordernissen des Marktes gerecht werden und die Position seiner Industrie auf den internationalen Märkten halten zu können. Spanien ist bereit, mit der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um diese Kapazität im Einklang mit den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik zu erlangen.“

ERKLÄRUNG SPANIENS (zu Aal)

„Spanien tritt für die Maßnahmen zur Erholung der Aalpopulation ein, wobei auch die sozioökonomischen Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die von dieser kleinen Fischerei abhängigen lokalen Gemeinschaften zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass eine kleinere nichtgewerbliche Fischerei, die nur in einer unserer Atlantikregionen betrieben wird und in Bezug auf diese Tradition ein bedeutendes kulturelles Erbe aufweist, nicht aufrechterhalten werden konnte, und dies ungeachtet der geringen Auswirkungen auf den Bestand im Vergleich zu den kommerziellen Tätigkeiten oder anderen die Sterblichkeit beeinflussenden anthropogenen Faktoren, auch in Binnengewässern. Wir erkennen jedoch an, dass die sozioökonomischen Auswirkungen in diesem Fall nicht so groß sind wie bei der kommerziellen Fischerei. Wir hoffen, dass die langfristige Erholung des Bestands es erlauben wird, diese historische Tradition wieder aufleben zu lassen.“

Gemeinsame Erklärung der Kommission und Spaniens (zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren)

„In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für westlichen Stöcker (*Trachurus trachurus*), für den eine Null-TAC empfohlen wird, ist Spanien der Auffassung, dass die Erholung des Bestands an westlichem Stöcker zusätzlich zu den Fangmöglichkeiten für diesen Bestand gemäß Anhang I der Verordnung des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit erfordert.

Die Kommission und Spanien stimmen darin überein, dass die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit für eine Finanzierung aus dem EMFAF in Betracht kommt, sofern die Bedingungen des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 erfüllt sind.“

Zu A-Punkt 5: **Empfehlung des Rates für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion**
Annahme

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen nationalen Rechtssystems, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Begriff ‚Gleichstellung der Geschlechter‘ als ‚Gleichstellung von Frauen und Männern‘ auslegen. Andere Formulierungen, die den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) enthalten, wird Polen als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.“

Zu A-Punkt 7: **Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 18.11.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestgehalts an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln**
Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI UND SPANIENS

„Die Slowakei und Spanien begrüßen die Möglichkeit, Calciumchelate in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1009 aufzunehmen. Wie bei Spurennährstoffen ist die Verwendung von Chelat- und Komplexbildnern für Calcium und Magnesium sehr nützlich, da sie zu einer besseren Anwendung dieser Nährstoffe beitragen. Wir sind jedoch mit dem derzeitigen Wortlaut dieses delegierten Rechtsakts nicht einverstanden.

Die fachlichen Gründe hierfür sind folgende:

1. Der Wortlaut impliziert, dass die Qualität aller Calciumdüngemittel verringert würde, obwohl diese Änderung der Konzentration offenbar darauf abzielt, auf chelatisiertem Calcium basierende Düngemittel zuzulassen.
2. Der gewählte Ansatz unterscheidet sich von dem in der Verordnung verwendeten Ansatz für Spurennährstoff-Chelate, bei dem ein Mindestanteil des chelatisierten Nährstoffs vorgeschrieben ist.
3. Daher steht dieser delegierte Rechtsakt weder mit den Anforderungen an Düngemittel, die auf chelatisierten Spurennährstoffen basieren, noch mit der Funktion eines Chelatbildners selbst im Einklang. Wie von unseren Sachverständigen dargelegt, ist es – soweit der Chelatbildner vorhanden ist – nicht erforderlich, dass das Calcium chelatisiert wird.
4. Der Wortlaut trägt außerdem nicht den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1666 der Kommission Rechnung, wonach der Anteil von 9 % für ein ‚auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Calciumchelat von Iminodibernsteinsäure enthält, ohne Zusatz organischer Nährstoffe tierischen oder pflanzlichen Ursprungs‘ gilt und diese 9 % CaO (Calcium, ausgedrückt als CaO) durch Iminodibernsteinsäure (IDHA) chelatisiert und wasserlöslich sein müssen.
5. Zwar erklärt die Kommission, dass die Änderung nur auf Calciumchelate abzielt, Tatsache ist jedoch, dass der Verwendung eines Magnesium-Chelatbildners, der die Anforderungen für CMC 1 und die in PFC 1(C)(I)(a)(i) festgelegte Mindestkonzentration erfüllt, nichts entgegensteht, auch wenn bereits dieselben Probleme wie für Calciumchelate geäußert wurden.
6. Darüber hinaus können wir keine Bestimmungen zu Kennzeichnung, Toleranzen usw. erkennen, was zu Rechtsunsicherheit führt.

Wir möchten die Vermarktung von auf Calcium- und Magnesiumchelaten basierenden Düngemitteln zwar erleichtern, sind jedoch der Ansicht, dass die bisherigen fachlichen Fragen im vorliegenden delegierten Rechtsakt nicht behandelt wurden, und können ihn daher nicht billigen.“

Zu A-Punkt 14: **Schlussfolgerungen zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat 2023-2024**
Billigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Nummer 26

In Bezug auf die Fußnote in Nummer 26 der Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2023-2024), in der auf die ‚EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025‘ verwiesen wird, weisen wir darauf hin, dass die in der Fußnote genannte Strategie vom Rat nie angenommen oder gebilligt wurde.

Im Einklang mit dem Völkerrecht legt Ungarn den Begriff ‚Personen, die Minderheiten angehören‘ gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, aus.“